

CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

Über die Corporate Governance bei KUKA berichtet der Vorstand – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) wie folgt:

Vorstand und Aufsichtsrat der KUKA Aktiengesellschaft haben sich eingehend mit Vorgaben des DCGK in seiner aktuellen Fassung vom 24. Juni 2014 befasst. Verantwortungsvolle und transparente Corporate Governance ist eine der grundlegenden Maximen von KUKA. Dies gilt auch für das Zusammenwirken zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Die Entsprechenserklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat, die seit 2002 in jedem Geschäftsjahr abgegeben worden sind, sind jeweils auf den Internetseiten der Gesellschaft www.kuka-ag.de allen Interessenten zugänglich gemacht worden.

Die gleich lautenden Erklärungen des Vorstands vom 20. Januar 2015 und des Aufsichtsrats vom 6. Februar 2015 nach § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG und nach Maßgabe des DCGK lauten wie folgt:

„Die KUKA Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärungen des Vorstands (3. Februar 2014) und des Aufsichtsrats (12. Februar 2014) den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. September 2014, entsprochen und entspricht diesen mit folgenden Ausnahmen:

1. Die KUKA Aktiengesellschaft weicht für den Aufsichtsrat von der Empfehlung in Ziffer 3.8 Satz 5 DCGK ab. Die als Gruppenvertrag abgeschlossene D & O-Versicherung sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Die KUKA Aktiengesellschaft ist der Ansicht, dass ein Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder nicht erforderlich ist, um diese zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgabe anzuhalten.
2. Die KUKA Aktiengesellschaft weicht für den Vorstand derzeit von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 DCGK ab. Dies ist darin begründet, dass aktuell noch laufende Phantom Share-Programme, die Bestandteil der variablen Vorstandsvergütung sind, keine betragsmäßigen Höchstgrenzen aufweisen. Zusätzlich zu den Höchstgrenzen bei der Fixvergütung und der variablen Tantieme ist nunmehr auch für Phantom Share-Programme, die ab dem Jahr 2015 ausgegeben werden und ab dem Jahr 2018 zur Auszahlung kommen können, in den Dienstverträgen der Vorstände eine betragsmäßige Höchstgrenze vereinbart. Damit geht eine entsprechende Deckelung der Gesamtvergütung einher. Hingegen wäre die nachträgliche Implementierung von Höchstgrenzen (für die Vergütung

insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile) eine Vertragsänderung, die nicht einseitig durch den Aufsichtsrat umgesetzt werden kann und im Hinblick auf die (gerade auch vom DCGK erwartete) vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat nicht opportun erscheint.

Im Übrigen erfüllt die KUKA Aktiengesellschaft auch nahezu alle Anregungen, welche der Kodex enthält.“

Die gleichlautenden Erklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind seit dem 20. Februar 2015 im Internet auf der Webseite der Gesellschaft www.kuka-ag.de zugänglich.

UNTERNEHMENS- UND FÜHRUNGSSTRUKTUR

Der KUKA Konzern besteht aus der KUKA Aktiengesellschaft, welche die geschäftsleitende Holding des Konzerns darstellt, und den Geschäftsbereichen Robotics, Systems und Swisslog. Sämtliche Konzerngesellschaften sind – bis auf einige Ausnahmen – diesen Geschäftsbereichen zugeordnet und werden von den Führungsgesellschaften der einzelnen Bereiche unmittelbar oder mittelbar überwiegend zu 100% gehalten. Anfang 2014 hat sich die KUKA Aktiengesellschaft an der Reis Gruppe, gehalten von der Reis Group Holding GmbH & Co. KG, mit 51% beteiligt. Die Reis Gruppe ist der Führungsgesellschaft KUKA Systems GmbH zugeordnet. Des Weiteren hat die KUKA Aktiengesellschaft im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots rund 91,80% sowie geringen Zukäufen, die dem Abschluss des Übernahmeangebots zeitlich nachgelagert waren, rund 2,32% der Aktien der an der Schweizer Börse notierten Swisslog Holding AG erworben. Unter Berücksichtigung der von der Swisslog Holding AG gehaltenen eigenen Aktien beläuft sich die Beteiligung der KUKA Aktiengesellschaft an der Swisslog Holding AG damit zum 31. Dezember 2014 auf rund 94,5% der notierten Swisslog Aktien.

Zwischen den Geschäftsbereichen werden in den Markt- und Produktionsfeldern sowie bei Kunden und der geografischen Ausrichtung Gemeinsamkeiten identifiziert und intensiv weiterentwickelt. Davon unberührt bleibt, dass die Geschäftsbereiche für ihr Geschäft und damit auch für ihr Ergebnis verantwortlich sind. Ebenso erfolgt, wie bisher, die Kontrolle der Umsetzung der Zielvorgaben durch das Projekt- und Risikomanagement, durch eine ausgeprägte kennzahlenorientierte Führung sowie durch Führungskräfteentwicklung und Markenstrategie.

VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die KUKA Aktiengesellschaft verfügt als deutsche Aktiengesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über ein duales Führungssystem, bestehend

aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet dabei die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des gesamten Vorstands; ihm obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

VERANTWORTUNGSVOLLES ZUSAMMENWIRKEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Gemeinsames Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes. Hierfür arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Vorstandsmitglieder an. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und die hierfür ergriffenen Maßnahmen. Dabei geht der Vorstand auch auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen ein und erläutert die Gründe, die zu diesen Abweichungen geführt haben. Die Berichterstattung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat umfasst auch das Thema der Corporate Compliance. Für bedeutende Geschäftsvorgänge enthalten die Satzung und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. Näheres zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat kann dem Bericht des Aufsichtsrats auf den Seiten 2 bis 5 entnommen werden.

Im Berichtsjahr 2014 bestanden keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden der Gesellschaft Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angezeigt. Wegen der Einzelheiten hierzu und zu der Lösung der Interessenkonflikte wird auf die Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats verwiesen (Seite 2 bis 5).

VORSTAND

Der Vorstand der KUKA Aktiengesellschaft besteht aus zwei Personen, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden (CEO) und dem Vorstand für Finanzen und Controlling (CFO). Die Satzung der KUKA Aktiengesellschaft sieht ausdrücklich vor, dass der Vorstand aus zwei Personen bestehen kann (§ 6 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft).

Im Geschäftsjahr 2014 bestand zwischen den Vorstandsmitgliedern folgende Ressortverteilung:

Herr Dr. Till Reuter, Vorsitzender des Vorstands (CEO), ist für die Ressorts (i) Investor Relations, (ii) strategische Unternehmensentwicklung, (iii) Öffentlichkeitsarbeit, (iv) obere Führungskräfte des Konzerns, (v) Revision, (vi) Personal und (vii) Recht/Compliance zuständig. Zudem ist Herr Dr. Reuter Arbeitsdirektor der KUKA Aktiengesellschaft.

Herr Peter Mohnen, Vorstand für Finanzen und Controlling (CFO), ist für die Ressorts (i) Finanzen und Controlling, die die Bereiche Accounting, Controlling, Treasury und Taxes umfassen, (ii) Risk Management, (iii) IT sowie (iv) Facility Management zuständig.

Die Mitglieder des Vorstands treten in der Regel mindestens alle 14 Tage zu einer Sitzung zusammen und halten darüber hinaus ständig engen Kontakt.

Entsprechend den Vorgaben des DCGK (Ziffer 4.1.5) achtet der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Mit dem Programm „Female Inspiration“ soll der Anteil von Frauen in Führungspositionen im KUKA Konzern nachhaltig erhöht werden. Das OFK-Office (Personalabteilung der oberen Führungskräfte) legt ein besonderes Augenmerk auf die Förderung von Frauen.

VERGÜTUNG DES VORSTANDS

Die Vergütung des Vorstands wird in dem Vergütungsbericht dargestellt.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat ist nach dem Mitbestimmungsgesetz zusammengesetzt und besteht aus zwölf Mitgliedern; jeweils sechs Mitglieder sind von den Aktionären und von den Arbeitnehmern gewählt.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat fand am 18. April 2013 statt. Das Ergebnis der Wahl wurde am 24. April 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat wurden durch die ordentliche Hauptversammlung am 5. Juni 2013 neu gewählt.

Die Amtsperiode der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und der Anteilseignervertreter endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2018. Dies gilt auch für einen Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, der durch Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 10. September 2013 gerichtlich bestellt wurde.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, gilt, dass die Amtsdauer des neu gewählten bzw. neu bestellten Aufsichtsratsmitglieds lediglich für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds besteht (§ 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft).

Im Hinblick auf die Anforderungen gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK an die Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat die nachfolgend aufgezählten Festlegungen getroffen, die auch bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt werden sollen:

- (i) Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen über branchenspezifische Erfahrungen verfügen.
- (ii) Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied soll in besonderem Maße über im Ausland erworbene berufliche Erfahrungen verfügen.
- (iii) Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen weder Organe, Angestellte oder Berater von Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder anderen Geschäftspartnern der Gesellschaft sein.

- (iv) Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung zu wählen sind, sollen unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK sein.
- (v) Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 35. Lebensjahr überschritten und das 73. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- (vi) Die Kandidatur entsprechend qualifizierter Frauen ist zu prüfen. Binnen zwei Wahlperioden sollen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder weiblich sein.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats in maßgeblicher Position bei wichtigen Geschäftspartnern tätig waren oder sind, erfolgten Geschäfte mit diesen zu Bedingungen wie unter fremden Dritten.

Vor dem Hintergrund der in Ziffer 5.4.2 DCGK genannten Unabhängigkeitskriterien hat der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Minning bereits im Jahr 2012 (in einem an den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gerichteten Schreiben) an die bekannte Verbindung seiner Person zu dem Großaktionär Grenzebach Maschinenbau GmbH und dessen geschäftlichen Verbindungen zu KUKA Konzerngesellschaften hingewiesen. Die Grenzebach Maschinenbau GmbH hat im November 2014 ihre Aktien an die J. M. Voith GmbH & Co. Beteiligungen KG veräußert. Damit erfüllt Herr Minning ab diesem Zeitpunkt wieder insoweit die in Ziffer DCGK genannten Unabhängigkeitskriterien. Auf die Beteiligung des Sohnes von Herrn Minning an der Roboter-Entwicklungsgesellschaft KBee AG wurde bereits im Bericht des Aufsichtsrats (Seite 2 bis 5) hingewiesen. Ebenso ist dort im Zusammenhang mit der Übernahme der Swisslog Holding AG durch die KUKA Aktiengesellschaft auf die Funktionen von Herrn Minning als Geschäftsführer der Grenzebach Maschinenbau GmbH und als Verwaltungsrat der Swisslog Holding AG sowie die Lösung des potenziellen Interessenkonfliktes berichtet worden (Seite 4). Herr Minning ist mit Vollzug des öffentlichen Kaufangebots am 15. Dezember 2014 aus dem Verwaltungsrat der Swisslog Holding AG ausgeschieden.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erfüllen in vollem Umfang diese maßgeblichen Unabhängigkeitskriterien.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte insgesamt sechs Ausschüsse gebildet. Dies sind:

- (i) der Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG,
- (ii) der Personalausschuss,
- (iii) der Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2 DCGK),
- (iv) der Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3 DCGK),
- (v) der Strategie- und Entwicklungsausschuss sowie
- (vi) der Technologie- und Produktionsausschuss.

Gemäß den Bestimmungen des Corporate Governance Kodex hat sich der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss mit Compliance-Fragen befasst und der Vorstand bzw. der Chief Compliance Officer haben insoweit an dieses Gremium berichtet.

Es ist mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass er über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Schließlich ist mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass er den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen

zum Kodex ergeben (Ziffer 7.2.3 DCGK). Der Abschlussprüfer hat den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 auftragsgemäß einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit (Ziffer 5.6 DCGK). Er ließ sich hierzu im Jahr 2014 sogenannte „Best Practice-Szenarien“ vorstellen und beschloss, im Geschäft 2015 zunächst eine Situationsanalyse vornehmen zu lassen. Die letzte, mehrjährige Effizienzprüfung („High Performance Boards – Qualität und Effizienz im Aufsichtsratsgremium“) wurde im April 2011 abgeschlossen.

VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird ebenfalls in dem Vergütungsbericht dargestellt.

AKTIENBESITZ

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten insgesamt weniger als 1 % der ausgegebenen Aktien. Auch der Gesamtbesitz der durch alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gehaltenen KUKA Aktien beträgt weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder nahestehende Personen sind nach § 15a WpHG verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der KUKA Aktiengesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von 5.000€ erreicht oder übersteigt. Die der KUKA Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2014 gemeldeten Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben oder diesen nahestehenden Personen wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind im Internet auf der Webseite der Gesellschaft www.kuka-ag.de zugänglich.

CORPORATE COMPLIANCE

KUKA hat seit jeher einen hohen Standard ethischer Grundsätze. Wesentliche Bestandteile hiervon sind rechtstreues und wertorientiertes Verhalten. Vor diesem Hintergrund ist das vom Vorstand im November 2007 verabschiedete und vom Aufsichtsrat im Dezember 2007 gebilligte Corporate Compliance-Programm zum 1. Februar 2008 konzernweit in Kraft getreten. Wesentliche Inhalte des Corporate Compliance-Programms sind im Corporate Compliance-Handbuch enthalten, welches mehrere compliance-relevante Richtlinien umfasst. Das Corporate Compliance-Handbuch wurde im Geschäftsjahr 2010 überarbeitet und aktualisiert; eine erneute Durchsicht und Aktualisierung des Compliance-Handbuchs fand im Geschäftsjahr 2013 statt und hat nun den Stand 1. April 2013.

Gemäß eines Beschlusses des Vorstands hat der Vorsitzende des Vorstands die oberste Zuständigkeit für das Corporate Compliance-Programm. Es wurde ein Compliance Committee, bestehend aus konzernangehörigen Personen zur Steuerung, Umsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des Corporate Compliance-Programms etabliert. Des Weiteren wurden ein Chief Compliance Officer und – in den Konzerngesellschaften für die einzelnen Geschäftsbereiche und nach Regionen unterteilt – Compliance Officer

etabliert. Die Compliance Officer sollen den Mitarbeitern als direkte und (Erst-)Ansprechpartner für compliance-relevante Themen dienen. Zusätzlich wurde die Stelle eines externen Ombudsmanns eingerichtet.

Für KUKA ist die regelmäßige Schulung der Mitarbeiter und die kontinuierliche Weiterentwicklung des bestehenden Compliance-Systems ein wesentlicher Baustein zur Verankerung unserer wertorientierten Standards im Unternehmen und zur Vermeidung von Rechts- bzw. Gesetzesverstößen. So finden seit 2011 regelmäßig Online-Compliance-Schulungen aller KUKA Mitarbeiter durch ein hierfür eigens konzipiertes E-Learning-Programm statt; dieses E-Learning-Programm wurde sukzessive auf die ausländischen Konzerngesellschaften ausgedehnt und wird aktuell neu aufgesetzt. Diese Online-Compliance-Schulungen wurden 2013 durch eine Umfrage ergänzt, mit der die Akzeptanz und das Verständnis des Compliance-Programms im KUKA Konzern bewertet wurde. Daneben gab es eine Reihe von Schulungen zu besonderen Themengebieten.

HAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Hauptversammlung 2015 wird am 10. Juni 2015 in Augsburg stattfinden.

Jede Aktie hat eine Stimme. Es sind Stückaktien ausgegeben und Globalurkunden erstellt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Vorstand erleichtert den Aktionären ihre Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung dadurch, dass er ihnen anbietet, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern weisungsgebundene Vollmachten zu erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auch in der Hauptversammlung für dort anwesende Aktionäre erreichbar. Daneben ist auch die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und sonstigen Dritten möglich.

RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Rechnungslegung erfolgt für den KUKA Konzern seit dem Jahr 2004 nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften, den International Accounting Standards (IAS) und den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses werden von einem unabhängigen Abschlussprüfer durchgeführt, der von der Hauptversammlung gewählt wird. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats hat die ordentliche Hauptversammlung 2013 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2014 gewählt. Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses ist der Halbjahresfinanzbericht 2014 einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen worden.

Die Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrages an ihn, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Vereinbarung des Honorars sind entsprechend den Bestimmungen des Corporate Governance Kodex vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vorgenommen worden.

CHANCEN UND RISIKOMANAGEMENT SOWIE CONTROLLING

Das Chancen- und Risikomanagement des KUKA Konzerns ist im Kapitel Risikobericht des Geschäftsberichts auf den Seiten 45 bis 49 dargestellt. Es ist nach den gesetzlichen Bestimmungen darauf ausgerichtet, existenzgefährdende Risiken für den KUKA Konzern und seine operativen Gesellschaften frühzeitig zu erkennen, um Maßnahmen zur Risikominimierung, Risikoüberwälzung und Risikovermeidung ergreifen zu können. Die Risikostrategie und Risikopolitik orientiert sich insbesondere an den Geschäftsrisiken, den finanzwirtschaftlichen Risiken einschließlich der Fremdwährungsrisiken und den spezifischen Risiken der Geschäftsbereiche jeweils auf kurz-, mittel- und langfristige Sicht. Insbesondere der Bereich Controlling ist ein wesentliches Instrument für das effiziente Risikomanagement des KUKA Konzerns.

Das Chancen- und Risikomanagement ist auch im Jahr 2014 weiter optimiert worden. Es ist ständige Aufgabe des Vorstands, das Chancen- und Risikomanagement an neue Gegebenheiten der Gesellschaft anzupassen.

FINANZPUBLIZITÄT

Die Gesellschaft unterrichtet ihre Aktionäre, die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die Medien über die Lage sowie über wesentliche Geschäftsergebnisse, insbesondere durch Quartalsfinanzberichte, den Halbjahresfinanzbericht, den Geschäftsbericht, die Bilanzpressekonferenz über den Jahresabschluss und die jährlich stattfindende ordentliche Hauptversammlung. Hinzu kommen, Ad-hoc-Mitteilungen nach § 15 WpHG, Mitteilungen nach § 15a WpHG (Directors' Dealings) und nach § 26 WpHG (Veröffentlichungen von Mitteilungen von Aktionären und Inhaber bestimmter Finanzinstrumente), Analystenkonferenzen, Gespräche mit Finanzanalysten und Investoren im In- und Ausland sowie sonstige Pressemitteilungen.

Alle Informationen erfolgen auch in englischer Sprache und werden zeitgleich im Internet veröffentlicht. Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung werden im Finanzkalender publiziert, der im Geschäftsbericht auf der hinteren Umschlagsseite und im Internet unter www.kuka-ag.de zu finden ist.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 a HGB ist auf der Webseite der Gesellschaft unter www.kuka-ag.de abrufbar.